

**Lesefassung der Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege  
der Ortsgemeinde Völkersweiler vom 16. November 2004  
mit eingearbeiteter Änderung vom 09. Februar 2009**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen**

Die Ortsgemeinde Völkersweiler erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

**§ 2**

**Beitragsgegenstand**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde Völkersweiler gelegenen Grundstücke, die durch Feld- oder Waldwege erschlossen sind.

(2) Ein Grundstück ist durch Feld- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

**§ 3**

**Beitragsmaßstab und Abrundung**

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

**§ 4**

**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer zum 01.01. des Erhebungszeitraumes Eigentümer des Grundstücks ist. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

**§ 5**

**Beitragsermittlung**

Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages ist die Entwicklung der Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten der letzten drei Jahre und die zu erwartende Kostenentwicklung für die kommenden drei Jahre zu berücksichtigen. Abweichungen von den tatsächlichen Kosten sind nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.

## **§ 6 Gemeindeanteil**

Der Ortsgemeinderat legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Ortsgemeinde Völkersweiler selbst übernimmt. Dieser richtet sich bei Feld- und Waldwegen nach

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
2. der Nutzung
  - a) als Reit- und Radwege sowie
  - b) für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind.

## **§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen**

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Völkersweiler zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Ortsgemeinde Völkersweiler Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde Völkersweiler zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

## **§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs**

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

## **§ 9 Fälligkeit**

(1) Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und grundsätzlich zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden für Kleinbeträge folgende Fälligkeiten festgesetzt:

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,-- EUR nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je  $\frac{1}{2}$  ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,-- EUR nicht übersteigt.

(3) Bei einer Beitragsfestsetzung nach den vorstehenden Fälligkeitsterminen sind die hierauf entfallenen Beitragsansprüche innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 10**

### **Vorausleistungen**

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Ortsgemeinde Völkersweiler Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Völkersweiler vom 02. August 1996, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung vom 07. Dezember 2001, außer Kraft.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach der in Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

76857 Völkersweiler, 16. November 2004  
Ortsgemeinde Völkersweiler  
Ausgefertigt:

Ernst Braun  
Ortsbürgermeister